

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1911

6 (15.3.1911)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1911.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Schulordnung betreffend. — Die Befegung der Lehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine betreffend. — Die Abhaltung von Turn- und Spielfurten im Jahre 1911 betreffend. — Die Aufnahme von Volksschulandidaten betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstinachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Empfehlung von Lehrmitteln. — Dienstinachricht.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Februar 1911 gnädigst geruht,

den Direktor Eugen Zimmermann an der Realschule mit Realprogymnasium in Singen auf sein untertänigstes Ansuchen von der Leitung dieser Anstalt zu entheben und denselben zum Professor am Friedrichsgymnasium in Freiburg zu ernennen,

den Direktor Otto Stemmler am Realprogymnasium in Buchen in gleicher Eigenschaft an die Realschule mit Realprogymnasium in Singen zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Februar 1911 gnädigst geruht,

den Direktor Karl Krey am Lehrerseminar in Ettlingen zum Direktor des Realprogymnasiums in Buchen und

den Kreisschulrat Joseph Reiser in Stockach zum Direktor des Lehrerseminars in Ettlingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Februar 1911 gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Friedrich Fülch von Buchen zum Professor am Realgymnasium mit Realschule (Lessingschule) in Mannheim und

den Lehramtspraktikanten Gustav Meythaler aus Karlsruhe zum Professor an der Oberrealschule mit Realgymnasium in Baden zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. Februar 1911 gnädigst geruht, den Professor Dr. Max Sprenger an der Höheren Mädchenschule in Mannheim zum Kreisschulrat in Lörrach und

den Professor Dr. Otto Ebner an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim zum Kreisschulrat in Stockach zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Schulordnung betreffend.

An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Es sind in letzter Zeit verschiedentlich Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit des § 10 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 hervorgetreten. Im Hinblick hierauf geben wir im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bekannt, daß die bezeichnete Vorschrift als Teil einer Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 13. Mai 1892, welches durch das Gesetz vom 7. Juli 1910 nicht aufgehoben, sondern nur geändert und ergänzt wurde, mit der aus § 2 des letzteren Gesetzes hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht sich ergebenden Änderung (statt 30. Juni — 30. April) fortbesteht.

Karlsruhe, den 10. März 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Baumgratz.

Die Besetzung der Lehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Um bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine (Marineschule zurzeit in Kiel, später in Flensburg und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven) freierwerdende Oberlehrerstellen (für Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Mathematik, Chemie und Physik) jederzeit ohne Aufenthalt besetzen zu können, ist es für die Marineverwaltung sehr erwünscht, laufende Bewerberlisten zu führen. Da die Marineverwaltung nicht in der Lage ist, ebenso wie die bundesstaatlichen Unterrichtsverwaltungen einen eigenen Nachwuchs heranzubilden, weil

die Bewerber vor ihrem Eintritt in den Marinelehrdienst tunlichst schon mehrere Jahre im Lehramt mit Erfolg tätig gewesen sein sollen, ist sie auf die Unterstützung der Bundesregierungen angewiesen.

Zufolge Ersuchens des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts machen wir diejenigen Lehrer, welche Lust haben, in den nächsten Jahren in den Marinelehrdienst überzutreten, darauf aufmerksam, daß sie auf dem geordneten Dienstwege eine hierauf bezügliche Absicht dem Reichsmarineamt kundzugeben und von diesem die Zusendung einer „Zusammenstellung der Grundsätze für die Anstellung der Marineoberlehrer“ zu erbitten hätten.

Aus diesen Grundsätzen fügen wir den unten abgedruckten Auszug bei.

Karlsruhe, den 28. Februar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf. Bahl.

Auszug.

Zusammenstellung

der

Grundsätze, welche im wesentlichen beim Übertritt als Oberlehrer in den Marinedienst (Marineschule und Deckoffizierschule) bis auf weiteres in Betracht kommen.

1. Lehrbefähigung. Militärdienstzeit.

Die Oberlehrer der Marineschule müssen, die Oberlehrer der Deckoffizierschule dagegen sollen tunlichst die Lehrbefähigung für die obere Klasse einer höheren Lehranstalt (Lehrbefähigung für die erste Stufe) haben.

Die Bewerber sollen tunlichst mehrere Jahre im Lehramt mit Erfolg tätig gewesen sein. Sprachlehrer sollen auch im Ausland zur Vervollkommnung in den betreffenden Sprachen Gelegenheit gehabt haben. Körperliche Befähigung für den Dienst im Freien und besonders auf dem Wasser wird nicht verlangt. Die Anwärter sollen jedoch nicht zu weit im Lebensalter vorgeschritten sein und müssen ein für den Dienst ausreichendes Maß von körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit besitzen und frei von solchen Fehlern und Gebrechen sein, welche ihnen die Ausübung ihres Dienstes erheblich erschweren könnten (vergleiche § 53 der Dienst-anweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine).

Die Oberlehrer der Marineschule, nicht aber der Deckoffizierschule, müssen dem Heere oder der Marine als Offizier des Beurlaubtenstandes angehören oder angehört haben.

2. Rangverhältnisse, Anstellung.

Die Marineoberlehrer gehören zu der V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Sie sind Civilbeamte der Marineverwaltung. Die Anstellung erfolgt durch den Staatssekretär des Reichsmarineamts auf Lebenszeit (§ 2 des Reichsbeamtengesetzes). Der Anstellung geht meistens eine mehrmonatige Probezeit voraus.

3. Ernennung zum Professor.

Die Verleihung des Charakters „Professor“ und des Ranges der Räte IV. Klasse erfolgt im allgemeinen nach den für die Oberlehrer des preussischen Kadettenkorps maßgebenden Grundsätzen.

4. Einkommen.

Das Gehalt beträgt 4000 M und steigt von drei zu drei Jahren nach den Grundsätzen des Dienstaltersstufensystems um je 500 M bis zum Höchstbetrage von 6000 M. Daneben wird Wohnungsgeldzuschuß nach III 2 des Tarifs gewährt. (In Kiel, Wilhelmshaven und Flensburg-Murwik 660 M jährlich).

Für die Probezeit (vergleiche 2) werden die Gebührnisse besonders festgesetzt. In der Regel wird das niedrigste Einkommen der Stelle als Remuneration gewährt.

5. Pflichtstunden, Honorare.

Als Pflichtstunden sind zurzeit festgesetzt:

a. bei der Marineschule

für Sprachen	18 Stunden wöchentlich,
für Mathematik	15 " "
für Naturlehre zc.	12 " "

b. bei der Deckoffizierschule

für alle Fächer 22 Stunden wöchentlich.

Eine Verminderung der Pflichtstundenzahl kann nach Maßgabe des Dienstalters von dem Staatssekretär des Reichsmarineamts genehmigt werden. Überstunden und Prüfungen werden nach besonderem System honoriert.

zc. zc. zc.

Berlin 1907.

Reichsmarineamt.

Die Abhaltung von Turn- und Spielfkursen im Jahre 1911 betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit vom 6. bis 10. Juni 1911

ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs für Lehrer an Volksschulen mit Turnhalle abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis 15. April d. J. durch Vermittelung der Kreisschulämter oder der Volksschulrektorate hierher vorzulegen.

In dem Gesuch ist anzugeben, ob und welche Klassen der Bewerber zur Zeit im Turnen und Spielen unterrichtet, wie alt er ist, von welchem Seminar er abgegangen ist, wann und mit welcher Note im Turnen, und über welche Turnfertigkeit er jetzt noch verfügt.

Den Teilnehmern wird über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen. Die auswärtigen Teilnehmer erhalten Vergütung der Reisekosten nebst Tagesgebühr.

Karlsruhe, den 9. März 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. G. von Sallwürf.

Pahl.

Die Aufnahme von Volksschulkandidaten betreffend.

Auf Grund der im Sommer 1910 am Lehrerseminar I in Karlsruhe stattgehabten Abgangsprüfung wurde nachträglich unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Wirnser, Wilhelm, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 6. März 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. G. von Sallwürf.

Haufer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Petit Dictionnaire de Style à l'usage des Allemands“ von Professor Dr. Albrecht Reum, in Ganzleinenband gebunden Preis 7 M 50 \mathcal{L} . Verlag von J. J. Weber in Leipzig.

Jahrbuch der Turnkunst. Jahrbuch der Deutschen Turnerschaft 1911 mit Buchschmuck von Max Roth, 203 Bildern und 4 Bildertafeln, herausgegeben von Dr. Rudolf Gasch in Dresden. Fünfter Jahrgang. Leipzig-Zwenkau, Verlag von Emil Stock 1911.

Broschiert 1 M, franko 1 M 20 \mathcal{L} ,

Gebunden 1 M 30 \mathcal{L} , franko 1 M 50 \mathcal{L} ;

10 Stück broschiert und 1 Freiemplar 9 M 50 \mathcal{L}

10 „ gebunden und 1 broschiertes Freiemplar 12 M 50 \mathcal{L} | bei freier
Zusendung.

3 farbige Tafeln von Obstbaumschädlingen, herausgegeben von Lehrer Rudolf Schiffel, Leipzig, Verlag der Illustrierten Zeitung, Reudnitzerstraße 1/7. Der Preis für die 3 Tafeln mit Beschreibung beträgt insgesamt 90 \mathcal{L} für das rohe Exemplar, 1 M 50 \mathcal{L} für Exemplar auf Karton (31½ × 23½ cm) mit Ösen und Schnur.

III.

Dienstnachrichten.

Zum „ersten Lehrer“ (Oberlehrer) an der Volksschule einer Städteordnungsstadt wurde durch den Stadtrat ernannt:

Mannheim, Hauptlehrer Heinrich Stürer.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Reichen, A. Achern: Hauptlehrer Joseph Schnurr.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in
Bruchsal: dem Hauptlehrer Wilhelm Stolz in Lindach, A. Eberbach, und
dem Unterlehrer Fritz Nuffag in Pforzheim.

Zu gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl August Reinhart in Oberwinden, A. Waldkirch, nach Tunzel, A. Stausen.

„ Karl Schmitt in Berolzheim, A. Borsberg, nach Rauenberg, A. Wiesloch.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Bergalingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Anton Hemberger in Schuttern, A. Lahr.

Bischoffingen, A. Breisach, dem Unterlehrer Wilhelm Meier in Friedrichstal, A. Karlsruhe.

Furtwangen, A. Triberg, der Unterlehrerin Anna Hässler daselbst, sowie

dem Unterlehrer Franz Reckermann am Lehrerseminar in Ettlingen.

Menzingen, A. Bretten, dem Unterlehrer Friedrich Eichler in Wiesloch.

Oberalpfen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Isidor Emmerich in Schliengen, A. Müllheim.

Wilchband, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Ludwig Zimmermann in Steinach, A. Wolfach.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Paul Schenble an der Volksschule in Eckbach, A. Freiburg, wegen leidender Gesundheit;

Hauptlehrer Georg Schmich an der Volksschule in Lauda, A. Tauberbischofsheim, wegen vorge-
rückten Alters und leidender Gesundheit;

Hauptlehrer Joseph Staiger an der Volksschule in Steißlingen, A. Stockach, wegen vorge-
rückten Alters.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:
 Lehramtspraktikant Hermann Ax an der Bürgerschule in Kandern, A. Lörrach.
 Lehramtspraktikant Gustav Fischer am Gymnasium in Konstanz.
 Lehramtspraktikant Dr. Karl Holzmüller an der Realschule in Bühl.
 Unterlehrerin Fanny Diebold an der Volksschule in Ettlingen.
 Unterlehrerin Marie Schreiner an der Volksschule in Ottenheim, A. Lahr.

IV.

Dienst erledigungen.

An der Elisabethschule (Höhere Mädchenschule mit Oberrealschulabteilung und Lehrerinnen-seminar) in Mannheim eine etatmäßige Lehrerstelle für einen akademisch gebildeten Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung;

an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in Deutsch und Geschichte.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Ballenberg, A. Bixberg.

Bonndorf, Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Buch, A. Waldshut.

Erfeld, A. Buchen.

Gottersdorf, A. Buchen.

Hausach, A. Wolfach.

Heudorf, A. Stockach.

Hogschür, A. Säckingen.

Kaenmoos, A. Waldkirch.

Mudau, A. Buchen. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Seelfingen, A. Stockach.

Steißlingen, A. Stockach.

Stohren, A. Staufen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Lindach, A. Eberbach.

Neckarklagenbach, A. Mosbach.

Teutschneureut, A. Karlsruhe.

Weinheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Karl Manggold, Hauptlehrer in Horrenberg, N. Wiesloch, am 4. Februar 1911.
 Wendelin Matt, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Seppenhofen, N. Neustadt, am 8. Februar 1911.
 Georg Adam Stober, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Eppingen, am 14. Februar 1911.
 Frieda Trunzer, Unterlehrerin in Heidelberg, am 17. Februar 1911.
 Heinrich Möllinger, Unterlehrer in Mannheim, am 18. Februar 1911.
 Wilhelm Dürr, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Mannheim, am 24. Februar 1911.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln.

D. Kastätter und R. Klebsattel, die Gesetzkunde und das Rechnen des Handwerkers. Kurzer Leitfad. Erschienen in 2. Auflage (wesentlich verbessert und erweitert) im Selbstverlag der Verfasser. Preis broschiert 80 J. Geeignet für Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Dienstnachricht.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. März 1911 ist Handelslehrer Adolf Willareth an der Handelsschule in Konstanz in gleicher Eigenschaft an jene in Pforzheim versetzt und mit der Leitung der Schule betraut worden.